



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kreistag, Portastr. 13, 32423 Minden

An den Landrat
des Kreises Minden-Lübbecke
Herrn Doğan

Kreistagsfraktion

Portastr. 13 / Kreishaus
32423 Minden
Telefon: 0571/807-21130

E-Mail:
DieGruenen.KT@ minden-luebbecke.de

19.03.2026

Anfrage an den Landrat des Kreises Minden-Lübbecke

Betrifft: Ablehnung einer Denkmalsbereichssatzung gem. § 10 DSchG NRW für die Wohnsiedlung Albert-Rusch-Str. 1-103 und 4-38, Brucher Str. 2-16, Wilhelm-Rottwilm-Str. 1-10 in 32547 Bad Oeynhausen

Sehr geehrter Herr Doğan,

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 17.12.2025 mehrheitlich die Erarbeitung und Erstellung einer Denkmalsbereichssatzung für das oben bezeichnete sog. Albert-Rusch-Quartier abgelehnt. Eine vorherige Befassung im zuständigen Fachausschuss für Stadtentwicklung fand nicht statt.

Der Presse waren Überlegungen für den Bau von Sozialwohnungen zu entnehmen (Westfalen-Blatt, 24.01.2026). Im März soll ein Ratsbeschluss für einen Betrauungsakt der SGW erfolgen, um für dieses Projekt EU-Fördermittel zu erhalten (Westfalen-Blatt, 24.02.2026). Grundsätzlich begrüßen wir das Engagement im Bereich des sozialen Wohnungsbaus. Gleichzeitig sehen wir jedoch unser historisches Erbe in Gefahr.

Sie sind als Landrat Obere Denkmalbehörde. Gem. § 11 des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) ist eine Gemeinde, die keine Denkmalsbereichssatzung erlässt, obwohl die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachteilige Veränderungen drohen, von der Oberen Denkmalbehörde aufzufordern, eine Denkmalsbereichssatzung für die Unterschutzstellung eines Denkmalsbereiches innerhalb von zwölf Monaten vorzulegen. Nach Ablauf der Frist kommt eine Ersatzvornahme durch ordnungsbehördliche Verordnung in Frage.

In den Unterlagen aus dem Ratsinformationssystem der Stadt Bad Oeynhausen ist belegt, dass es keine konkrete öffentliche Befassung mit dem Erhalt des Albert-Rusch-Quartiers vs. Abriss/Neubau gegeben hat. Insbesondere haben für die Beratung diverse Unterlagen nicht vorgelegen: Keine Unterlagen über finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten von Maßnahmen des Denkmalschutzes, keine vergleichenden Unterlagen zu den jeweiligen finanziellen Auswirkungen (Erhalt vs. Abriss/Neubau vs. Teilerhalt/Teilabriss/Teilneubau), keine Klimawirkungsprüfung. Zwar wird lt. Presse unverbindlich die Überlegung eines Teilerhalts des Quartiers in den Raum gestellt, ein konkreter Vorschlag für einen Teilerhalt/Teilabriss mit Teilneubau liegt bis heute in keiner Weise vor.

Eine Diskussion der Denkmalschutzbelange unter Beteiligung der Fachbehörde des LWL hat in öffentlicher Sitzung ebenfalls nicht stattgefunden. Eine Abwägung von Denkmalschutzbelangen lässt sich im Ergebnis in keiner Weise feststellen, obwohl die Fachbehörde des LWL in einer gutachterlichen Stellungnahme die Schutzwürdigkeit des Albert-Rusch-Quartiers ausführlich begründet hat. Auch die Untere Denkmalbehörde der Stadt Bad Oeynhausen und der Stadtheimatpfleger, Dr. Klaus Peter Schumann, sind zu dieser Thematik nicht befragt worden.

Was werden Sie als Obere Denkmalbehörde in Reaktion auf diese Geschehnisse veranlassen?

Wie ordnen Sie Ihre behördlichen Pflichten aus dem DSchG NRW grundsätzlich und mit besonderem Augenmerk auf die Geschehnisse um das Albert-Rusch-Quartier ein?

Wie werden die Denkmalschutzbelange durch Sie als Obere Denkmalbehörde berücksichtigt und in Abwägung gestellt?

Wir bitten um ausführliche schriftliche Befassung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Melanie Hövert
Fraktionsvorsitzende